

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 505/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Sara G. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] St. D[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 15,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Wittenberg, Haas, Dr. Graf und
Dr. Wemmer

in der Sitzung vom 24. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main
von 20. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von Gerichtsgel-
bühren und Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 209, 223 ZPO,
§ 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, aber sachlich nicht ge-
rechtfertigt.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung
(Rnw 1965, 38 Nr. 33; 1966, 88 Nr. 33; 1966, 233 Nr. 31),
gehört zu den durch § 519 Abs. 3 ZPO bestimmten Erfor-
dernissen der Berufungsbegründung, daß sie sich mit den
Feststellungen, der Beweiswürdigung oder der rechtlichen
Vertung des angefochtenen Urteils auseinandersetzen
hat. Die Bezugnahme auf die Berufungsbegründung in einem
Parallelverfahren und der Hinweis auf einen in einer an-
deren Sache eingereichten Bildabzug genügen nicht. Eine



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)